

1. Allgemeines
2. Zuständigkeit
3. Allgemeine Informationen
 - 3.1 Blindengeld
 - 3.2 Blindenhilfe
 - 3.3 Hilfe für hochgradig sehbehinderte Menschen

1. Allgemeines

Nach § 72 SGB XII wird blinden Menschen zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen Blindenhilfe gewährt.

Rz. (72.1)
Anspruchsberechtig-
ung

2. Zuständigkeit

Sachlich und örtlich zuständig für die Leistungsgewährung im Kreis Kleve ist gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 7 Ausführungsverordnung zum SGB XII – Sozialhilfe – des Landes Nordrhein-Westfalen (AV-SGB XII NRW) der Landschaftsverband Rheinland als überörtlicher Träger der Sozialhilfe

Rz. (72.2)
Zuständigkeit

3. Allgemeine Informationen

3.1 Blindengeld

Blinde Erwachsene unter 60 Jahren erhalten in NRW ein Landesblindengeld in Höhe von monatlich 588 Euro, Kinder und Jugendliche von 295 Euro. Ab dem vollendeten 60. Lebensjahr der Blinden liegt es bei 473 €. Diese Leistung wird **unabhängig** von Einkommen und Vermögen gewährt.

Nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) gelten als Blinde auch

1. Personen, deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt,
2. Personen, bei denen durch Nummer 1 nicht erfasste, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie der Beeinträchtigung nach Nummer 1 gleichzusetzen sind.

Nach dem GHBG sind folgende Möglichkeiten der Anrechnung von Leistungen auf das Blindengeld denkbar:

- Anrechnung bei Aufenthalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, wenn die Kosten für den Aufenthalt ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen werden,
- Anrechnung von Leistungen bei häuslicher Pflege nach den §§ 36 bis 38 SGB XI, bei Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI und bei Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI,
- Anrechnung von gleichartigen Leistungen, die nach anderen Rechtsvorschriften gewährt werden.

3.2 Blindenhilfe

Blinde Menschen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, erhalten Blindengeld in Höhe von 473 Euro. Wenn Einkommen und Vermögen bestimmte Grenzen nicht überschreiten, erhalten diese Personen den Differenzbetrag von 115 Euro als **ergänzende** Blindenhilfe.

Da die Grenzen für Einkommen und Vermögen vergleichsweise hoch sind (z.B. selbstgenutztes, angemessenes Wohneigentum wird nicht berücksichtigt), haben viele Blinde einen Anspruch auf den Differenzbetrag.

3.3.Hilfe für hochgradig sehbehinderte Menschen

Hochgradig Sehbehinderte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) zum Ausgleich der durch die Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen unabhängig von ihrer Einkommenssituation eine Hilfe von 77 Euro monatlich.

Hochgradig sehbehindert sind Personen, die sich zwar in einer ihnen nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe noch zurechtfinden, deren Sehvermögen aber für eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, vor allem einem angemessenen Platz im Arbeitsleben, nicht ausreicht. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn das bessere Auge mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel eine Sehschärfe von nicht mehr als 1/20 oder krankhafte Veränderungen aufweist, die das Sehvermögen in entsprechendem Maße einschränken.

Für den Antrag wird eine augenärztliche Bescheinigung benötigt.

Antragsformular
<http://www.lvr.de> (PDF)

(Rz. 72.3)
Vordrucke

Formular für Bescheinigung des Augenarztes
<http://www.lvr.de> (PDF)

Zusatzformular für Menschen in Pflegeeinrichtungen
<http://www.lvr.de> (PDF)